

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV

(gültig ab 01.01.2021)

der
e-werk Sachsenwald GmbH

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Hierbei sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Jahr 2016 eingeflossen sind.

Nachgelagerte Netzbetreiber haben nach § 120 Abs. 7 EnWG i.V.m. § 120 Abs. 4 EnWG ihre jeweils geltenden Obergrenzen entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung der Absenkung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber neu zu ermitteln.

Auf Basis des im September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG haben wir die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers / der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	14,27 / 16,98	3,54 / 4,21	86,83 / 103,33	0,64 / 0,76
Umspannung MS/NS	13,84 / 16,47	4,78 / 5,69	114,73 / 136,53	0,27 / 0,32
Niederspannungsnetz	20,28 / 24,13	4,01 / 4,77	87,68 / 104,34	1,31 / 1,56

Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 erhalten gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV ab dem 01.01.2020 keine Vergütung mehr.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten ab 1. Januar 2018 in Betrieb gehende Anlagen mit volatiler Erzeugung keine vermiedenen Netzentgelte, für alle anderen Neuanlagen gilt der Stichtag 1. Januar 2023. Zu den gleichen Stichtagen entfällt der Anspruch auf vermiedene Netzentgelte bei Wechsel in eine niedrigere Netz- oder Umspannebene.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (zzt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.